



Satzung

§ 1 Name-Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen Fanclub Grün-Weiß Friesische Wehde.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Clubs

Der Club bezweckt die Förderung des Fußballvereins SV Werder Bremen und dokumentiert dies durch gemeinschaftliches Handeln und Auftreten.

Es werden Veranstaltungen im Sinne des Fanclubs durchgeführt, die auch zur Integration von gesellschaftlichen Randgruppen oder zur Förderung von Jugendlichen und Kindern beitragen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich vorliegen muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Club von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des zu entrichtenden monatlichen Beitrages beträgt 2 €. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Beitrag befreit. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos durch Bankeinzug und ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt grundsätzlich für alle 5 €. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft erfolgt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vorstand

- A) Der Vorstand muss aus Clubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Club aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
Der Vorstand besteht aus:
- a. Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Schriftführer
- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.
C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.



§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- A) Der Vorstand vertritt den Club in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- B) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren offen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Club nur mit Beschränkung auf das Clubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und dem Kassenbericht der Vorstandschaft, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Wahl des Vorstandes und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 8 Protokolle

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung beschließt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht aus den Reihen des Vorstandes kommen. Die Prüfung erfolgt vor der Jahreshauptversammlung. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung ist seitens des Kassenprüfers Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.